

# Lizenzierungsordnung (LO)

## INHALTSVERZEICHNIS:

### I. Präambel

### II. Lizenzierungsvorschriften

§ 1	Lizenzerteilung
§ 2	Voraussetzungen der Lizenzerteilung
§ 3	Sportliche Kriterien
§ 4	Rechtliche Kriterien
§ 5	Personelle und administrative Kriterien
§ 6	Infrastrukturelle Kriterien
§ 7	Spielorganisatorische Anforderungen
§ 7a	Medientechnische Kriterien
Vor § 8 und § 8a	Konzernstruktur und Berichtskreis
§ 8	Finanzielle Kriterien I (Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit)
§ 8a	Finanzielle Kriterien II (Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit)
§ 9	Erstmaliger Lizenzerwerb einer Kapitalgesellschaft
§ 10	Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz
§ 11	Zuständigkeit und Verfahren
§ 12	Fristen
§ 13	In-Kraft-Treten

### III. Anhänge

Anhang I:	Lizenzvertrag
Anhang II:	Schiedsgerichtsvertrag
Anhang III:	Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins
Anhang IV:	Richtlinien für die Spielkleidung und die Ausrüstung
Anhang V:	Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen
Anhang VI:	Regelwerk für Stadien und Sicherheit
Anhang VII:	Anforderungen an die Unterlagen und Nachweise für die Prüfung der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) vor einer Spielzeit gemäß § 8 LO und deren Prüfung / prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer; Stichtag 31. Dezember t-1 (t = aktuelles Jahr)
Anhang VII a:	Anforderungen an die Unterlagen und Nachweise für die Bestätigung der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) während einer Spielzeit gemäß § 8a LO und deren Prüfung / prüferische Durchsicht durch der Wirtschaftsprüfer; Stichtag 30. Juni t (t = aktuelles Jahr)
Anhang VII b:	Anforderungen an die Bescheinigung für die überfälligen Verbindlichkeiten sowie Unterlagen und Nachweise für die Prüfung des UEFA-Reglements zur Clublizenzierung und zum finanziellen Fairplay

- Anhang VIII: Richtlinie zum Sicherungsfonds
- Anhang IX: Richtlinie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Anhang X: Darstellung des Kernprozesses des Lizenzierungsverfahrens
- Anhang XI: Medienrichtlinien
- Anhang XII: Sanktionen
- Anhang XIII: Durchführungsbestimmungen zu § 5 Nr. 9 der Lizenzierungsordnung

## I. Präambel

Zweck und Aufgabe des Ligaverbandes ist es unter anderem, Lizenzen zur Teilnahme an den Lizenzligen an Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt) nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen (§ 4 Nr. 1 c) der Satzung). Der Ligaverband bedient sich für diese Aufgabenerfüllung nach § 19 Nr. 2 seiner Satzung der von ihm gegründeten DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt). Dieser obliegt die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

Um die Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung zu überprüfen, führt der Ligaverband ein Lizenzierungsverfahren durch. Dieses dient dazu,

- den Liga-Spielbetrieb für die jeweils kommende Spielzeit, wie auch längerfristig zu sichern, zuverlässig planen und durchführen zu können,
- die Stabilität sowie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Lizenznehmer auch für andere nationale und internationale Wettbewerbe gewährleisten zu helfen,
- die Integrität des Wettbewerbs zu erhöhen,
- Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit auszubauen,
- Management- und Finanzstrukturen zu fördern,
- das öffentliche Image und die Vermarktung der Liga wie auch der Lizenznehmer zu fördern und zu sichern, dass sie stabile Bestandteile unserer Gesellschaft, zuverlässige Partner des Sports und der Wirtschaft sind.

Von diesem seit Jahrzehnten bewährten Prüfungs- und Lizenzierungssystem profitiert der gesamte Fußball. Der Lizenzfußball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System unterwirft.

In dem Bestreben, das Lizenzierungsverfahren stetig weiterzuentwickeln und zu optimieren, hat der Ligaverband das Lizenzierungsverfahren schrittweise auf ein Online-Verfahren umgestellt. Die Lizenzbewerber sind bei Abgabe ihrer Bewerbung zur Nutzung des vom Ligaverband bereitgestellten Online-Tools verpflichtet.

Das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2015) gilt für alle UEFA-Klubwettbewerbe, in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird. Es legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klublizenzierungsverfahren beteiligten Parteien fest und beschreibt u.a. die sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen, rechtlichen und finanziellen Mindestanforderungen, die ein Club erfüllen muss, um von dem zuständigen nationalen Lizenzgeber eine Lizenz zu erhalten, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt. Es legt ferner die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klub-Monitoring-Verfahren zur Erreichung der Ziele der UEFA betreffend das finanzielle Fairplay beteiligten Parteien fest und beschreibt u.a. die Monitoring-Vorschriften, die von den

Lizenznehmern, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, erfüllt werden müssen.

Die die Klublizenzierung betreffenden Mindestanforderungen des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2015) hat der Ligaverband gemäß den Vorgaben in Art. 5 Nr. 3 des UEFA-Reglements in seine Satzung, die Satzung der DFL und das Ligastatut, insbesondere in die Lizenzierungsordnung und die dazugehörigen Anhänge, sowie in den mit dem Bewerber abzuschließenden Lizenzvertrag aufgenommen und umgesetzt.

Mit der Lizenzerteilung durch den Ligaverband erwirbt der Bewerber daher auch grundsätzlich die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, sofern er nach den geltenden Bestimmungen qualifiziert ist.

Erfüllt ein Lizenzbewerber eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung nicht, kann ihm keine Lizenz erteilt werden, es sei denn, die Voraussetzung enthält ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung und diese wird erteilt, oder die Voraussetzung ist ausdrücklich als B- oder C-Kriterium gekennzeichnet. Eine Ausnahme von einer Lizenzvoraussetzung oder die Nicht-, nicht vollständige oder nicht fristgerechte Erfüllung einer Lizenzvoraussetzung, die ein im UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2015) festgelegtes Mindestkriterium zur Klublizenzierung enthält, lässt die Berechtigung der vom Ligaverband erteilten Lizenz zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben entfallen.

Erfüllt ein Lizenzbewerber eine Voraussetzung im Sinne eines B-Kriteriums nicht, kann er mit einer von der DFL zu bestimmenden Sanktion belegt werden, kann aber weiterhin eine Lizenz erhalten. C-Kriterien stellen lediglich eine Empfehlung dar. Die Nichterfüllung eines C-Kriteriums führt nicht zu Sanktionen oder zu einer Verweigerung der Lizenz. Bestimmte C-Kriterien können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu zwingenden Kriterien werden.

## **II. Lizenzierungsvorschriften**

### **§ 1 Lizenzerteilung**

1. Die Lizenz ist die höchstpersönliche Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga oder 2. Bundesliga und ist nicht übertragbar.
2. Clubs erhalten die Lizenz durch einen Vertrag mit dem Ligaverband. Der (Mutter-) Verein oder ein Rechtsvorgänger muss seit mindestens drei Jahren Mitglied des jeweiligen Landesverbandes des DFB sein. Um eine Lizenz bewerben können sich Clubs, die am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga teilnehmen.
3. Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die Satzung, das Statut, die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes und des DFB sowie unter die Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes, der DFL und des DFB.
4. Die Lizenz wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt und gilt für die jeweils folgende, explizit benannte Spielzeit der Bundesliga oder 2. Bundesliga.

### **§ 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung**

1. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:
  - a) die schriftliche Bewerbung und eine rechtsverbindliche Erklärung vom vertretungsberechtigten Organ des Bewerbers, dass die Lizenzierungsunterlagen vollständig und richtig sind. Ferner ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der sich ergibt, die im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen und die festgelegten Auflagen zu erfüllen. Der Bewerber muss außerdem anerkennen, dass die UEFA oder von ihr beauftragte, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte jederzeit eine stichprobenartige Überprüfung (Einsichtnahme) der zur Erfüllung der Mindestanforderungen der UEFA eingereichten Lizenzierungsunterlagen beim Ligaverband und/oder beim Club im Beisein von sachkundigen Vertretern der DFL vornehmen können, sofern die UEFA bzw. die beauftragten Dritten die notwendige Vertraulichkeit gewährleisten.

Bewerber aus der 3. Liga müssen zusätzlich eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorlegen, in der sich der Bewerber zum Zwecke der Durchführung des Lizenzierungsverfahrens der Vereinsgewalt des Ligaverbandes, den Bestimmungen von Satzung, Statut, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes sowie den Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes und der DFL unterwirft. Ferner ist der Ligaverband zu berechtigen, bei wesentlichen Verstößen gegen die

übernommenen Verpflichtungen eine Vertragsstrafe gegen den Bewerber festzusetzen.

- b) die Erfüllung der sportlichen Kriterien,
- c) die Erfüllung der rechtlichen Kriterien,
- d) die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien,
- e) die Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien,
- f) die Erfüllung der medientechnischen Kriterien,
- g) die Erfüllung der finanziellen Kriterien (Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit) gemäß § 8 und den entsprechenden Anhängen zur LO,
- h) die schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er über alle Fußballaktivitäten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an nationalen und internationalen Fußballwettbewerben und den unter a) bis g) genannten Lizenzierungsanforderungen bestehen, die maßgebliche Kontrolle ausübt.

Sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen, die zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen und Kriterien abgegeben werden, dürfen nicht länger als drei Monate vor Abgabe der Lizenzierungsunterlagen unterzeichnet worden sein.

Sämtliche im Lizenzierungsverfahren einzureichende Unterlagen, Dokumente und Verträge sind auf Verlangen des Ligaverbandes in deutscher Sprache einzureichen; von fremdsprachigen Unterlagen, Dokumenten und Verträgen sind auf Verlangen des Ligaverbandes beglaubigte Übersetzungen in die deutsche Sprache miteinzureichen.

2. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung gemäß Nr. 1 erfüllt sind, berücksichtigen der Ligaverband und die DFL sämtliche mit dem Bewerber verbundenen Rechtssubjekte (vgl. Ziffer 5 des Anhangs VII zur LO).
3. Der Ligaverband kann die Lizenz unter der Voraussetzung der vorherigen Erfüllung von Bedingungen und mit Auflagen erteilen. Der Ligaverband kann auch während der Spielzeit Auflagen erteilen.
4. Der Bewerber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen.

### **§ 3 Sportliche Kriterien**

1. Der Lizenzbewerber ist sportlich qualifiziert, wenn er die in der Spielordnung festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist.

2. Als sportlicher Unterbau wird verlangt, dass

der Bewerber an seinem Sitz oder in seiner Region als Fördereinrichtung des Juniorenfußballs ein Leistungszentrum führt, das den Anforderungen der Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen entspricht. Bei Kapitalgesellschaften kann auch der Mutterverein ein Leistungszentrum führen. Die Leistungszentren werden in zwei Kategorien geführt. In der Bundesliga müssen die Voraussetzungen der Kategorie I erfüllt sein, in der 2. Bundesliga müssen die Voraussetzungen der Kategorie II erfüllt werden.

Diese Lizenzierungsvoraussetzung gilt verbindlich für alle Bewerber der Bundesliga und 2. Bundesliga. Aufsteiger in die Bundesliga und 2. Bundesliga müssen die jeweiligen strukturellen Mindestvoraussetzungen nach Nr. 3 a) bis d) der Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen bis zum 1. August des folgenden Jahres erfüllen. Aufsteiger in die 2. Bundesliga, die bereits in der 3. Liga ein Leistungszentrum unterhalten haben, müssen bereits im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga die Voraussetzungen der Kategorie II erfüllen. In besonders begründeten Fällen kann der Ligaverband zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Die entsprechenden Nachweise sind von Bewerbern aus der 3. Liga bis zum 1. März, von Bewerbern aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorzulegen.

Die aktualisierten Trainerlisten sind bis zum 1. August vorzulegen; die Spielerlisten bis zum 1. September. Die medizinische Untersuchung ist bis zum 31. Dezember nachzuweisen.

## **§ 4 Rechtliche Kriterien**

Für die Erfüllung der rechtlichen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. einen vollständigen, aktuellen Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister vorlegt und versichert, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.

Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, dass ihr Sitz am Sitz des Vereins sein muss. Der Name der Kapitalgesellschaft muss den Namen des Vereins enthalten. Die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz ist unzulässig.

2. die aktuelle Satzung bzw. den aktuellen Gesellschaftsvertrag vorlegt und versichert, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen; liegt diese(r) bereits vor, ist eine Erklärung ausreichend, die die unveränderte Gültigkeit der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages bestätigt.
3. sich in seiner Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den

Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL als Beauftragte des Ligaverbandes unterwirft;

4. in seiner Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen des Lizenznehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Lizenznehmers kann der Ligaverband auf Antrag des Lizenznehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
5. eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane sowie eine schriftliche Erklärung vorlegt, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Nr. 4 genannten Voraussetzungen beachtet worden sind;
6. den Lizenzvertrag und den Schiedsgerichtsvertrag zwischen Bewerber und Ligaverband rechtsgültig unterzeichnet vorlegt;
7. die im Außenverhältnis und gegenüber dem Ligaverband vertretungsberechtigten Personen und die jeweiligen Vertretungsregelungen mitteilt sowie die Unterschriften der Vertretungsberechtigten vorlegt;
8. erklärt, wer gegenüber dem Ligaverband in Lizenzierungsangelegenheiten vertretungsberechtigt ist. Notwendige Vollmachten müssen rechtzeitig durch die zuständigen Organe erteilt werden.
9. Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.  
  
Über diese Mindestvoraussetzungen hinaus soll die Satzung den Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (Anhang III zur LO) entsprechen.
10. Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, dass ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.



- 10a. Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, dass sie gemäß Ziffer 5.3.1 des Anhangs VII zur LO eine Liste der Anteilseigner vorlegt, die 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§ 8 Nr. 6 Satzung Ligaverband) hinwirkt.
11. Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10% der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB entsprechend anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:
- a) Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung,
  - b) Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens,
  - c) Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
    - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
    - Überlassung von Veranstaltungsrechten.

Die Voraussetzungen sind von Bewerbern aus der 3. Liga bis zum 1. März, von Bewerbern aus den Lizenzligen bis zum 15. März nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Personelle und administrative Kriterien**

Für die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. die folgenden Personen einzeln hauptamtlich beschäftigt und die von diesen unterzeichneten Stellenprofile bzw. Funktionsbeschreibungen vorlegt:
  - a) des Cheftrainers, dem vertraglich und nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Lizenzmannschaft übertragen ist. Dieser muss eine gültige Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB oder eine gültige UEFA-Pro-Lizenz oder eine gleichwertige gültige, im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird, besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben. Der Ligaverband kann nach Anhörung des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung zeitlich befristete Ausnahmen zulassen, wenn der Cheftrainer den Befähigungsnachweis erbringt, dass er über eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung als Cheftrainer einer Mannschaft der obersten drei

Spielklassen (sofern in der dritten Spielklasse Berufsfußball gespielt wird) eines UEFA-Mitgliedsverbandes verfügt;

- b) des Assistentstrainers, der zumindest eine gültige Trainer-A-Lizenz des DFB, UEFA-A-Lizenz oder eine gleichwertige gültige, im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird, besitzt bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen hat (B-Kriterium);
- c) des sportlichen Leiters des Leistungszentrums (Anhang V zur LO), der eine gültige Fußball-Lehrer-Lizenz (oder UEFA-Pro-Lizenz) oder Trainer-A-Lizenz des DFB (oder UEFA-A-Lizenz) oder eine gleichwertige gültige, im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird, besitzt bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen hat;
- d) der Mitglieder der operativ tätigen Geschäftsleitung;
- e) der Verantwortlichen für den Finanzbereich, die über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse (z.B. aufgrund Ausbildung, mehrjähriger Erfahrung etc.) verfügen müssen. Sofern Dritte mit Aufgaben der Rechnungslegung und/oder Wirtschaftsprüfung betraut werden, sind diese zu nennen;
- f) der Medienverantwortlichen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Medienbereich, beispielsweise im Bereich Kommunikationswissenschaften/Journalistik, verfügen müssen (Befähigungsnachweis), wobei jeder Bewerber mindestens einen Medienverantwortlichen beschäftigen muss und mindestens einen weiteren Medienverantwortlichen beschäftigen soll;
- g) des Veranstaltungsleiters, der über die erforderliche Erfahrung und das notwendige Durchsetzungsvermögen zur Ausübung der Funktion verfügt sowie mit dem Stadion des Bewerbers und den dazugehörigen Einrichtungen, insbesondere der Sicherheitsorganisation, hinreichend vertraut ist. Dem Veranstaltungsleiter obliegt die Beaufsichtigung des Ablaufs der Veranstaltung. Er ist diesbezüglich entscheidungsbefugter Ansprechpartner für die Sicherheitsträger und weisungsberechtigt gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten, dem Fanbeauftragten, dem Leiter des Ordnungsdienstes sowie weiteren Funktionsträgern des Bewerbers. Der Veranstaltungsleiter muss bei jedem Heimspiel des Bewerbers anwesend und erreichbar sein. Dem Veranstaltungsleiter sind rechtsverbindlich die erforderlichen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner Aufgaben zu übertragen; eine hauptamtliche Beschäftigung ist hingegen nicht erforderlich;
- h) des Sicherheitsbeauftragten, der über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügt, entweder durch Ausbildung im Polizei- oder Sicherheitsdienst oder durch nachgewiesene Teilnahme an speziellen Kursen und mindestens einjähriger Erfahrung im Bereich Stadionsicherheit

(Befähigungsnachweis); der Sicherheitsbeauftragte muss bei jedem Heimspiel des Bewerbers anwesend und erreichbar sein; und

- i) mindestens eines Fanbeauftragten, im Fall der Zugehörigkeit zur Bundesliga mindestens eines zweiten Fanbeauftragten, der/die aufgrund langjähriger Erfahrung oder entsprechender Ausbildung über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen.

Eine von der hauptamtlichen Beschäftigung abweichende Teilzeit-, geringfügige oder ehrenamtliche Beschäftigung von Fanbeauftragten ist nur nach Erreichung der Mindestanzahl der hauptamtlich zu beschäftigenden Fanbeauftragten zulässig. Auch für diese sind unterzeichnete Stellenprofile bzw. Funktionsbeschreibungen vorzulegen.

Hauptamtlich beschäftigte Fanbeauftragte sind verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, Fachtagungen sowie Fortbildungsangeboten der DFL teilzunehmen und mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten der anderen Lizenznehmer kooperativ zusammenzuarbeiten und an der Sicherheitsbesprechung vor einer Spielzeit sowie im Bedarfsfall an den spieltagbezogenen Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen. Einer der hauptamtlich beschäftigten Fanbeauftragten oder einer seiner entsprechend qualifizierten Vertreter ist außerdem verpflichtet, bei jedem Spiel des Bewerbers an allen relevanten Aufenthaltsorten der Fans am Spieltag anwesend und erreichbar zu sein und soll sich gemäß der vorhandenen personellen Möglichkeiten auch bei kurzfristigen Situationsänderungen wie gruppenspezifische Verhaltensweisen der betreffenden Fanszene (z.B. Protestaktionen, geschlossenes Sammeln im Stadionumfeld) in unmittelbarer Nähe zu den Fans aufhalten.

2. die folgenden Personen ernannt und dem Ligaverband meldet:

- a) die weiteren Assistententrainer im Trainerstab, darunter den Torwarttrainer mit Angabe der jeweiligen Trainer- und Torwarttrainerlizenzen (C-Kriterium);
- b) den Leiter des Ordnungsdienstes;
- c) den Stadionsprecher;
- d) den Behindertenfanbeauftragten,
- e) das angestellte oder beauftragte medizinische Personal, darunter mindestens einen von den zuständigen staatlichen Stellen zugelassenen Arzt, der auch für die Dopingprävention verantwortlich ist, und einen ausgebildeten Physiotherapeuten, die beide bei Spielen des Bewerbers anwesend sein müssen; die medizinische Betreuung während des Trainings ist sicherzustellen;
- f) die Trainer sowie die ärztlichen und physiotherapeutischen Betreuer im Leistungszentrum (Anhang V zur LO); und

- g) den Verantwortlichen für den Marketingbereich.
- 2.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Ligaverband jede Änderung der gemäß Nr. 1 und 2 benannten Personen oder deren Zuständigkeiten unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall, dass eine der unter Nr. 1 und 2 beschriebenen Positionen während der lizenzierten Spielzeit aufgrund einer Entscheidung des Lizenznehmers vakant wird, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Position binnen einer Frist von 15 Werktagen mit einer Person zu besetzen, welche die erforderlichen Qualifikationen erfüllt. Wird die Position aus einem außerhalb des Einflussbereiches des Bewerbers liegenden Grund vakant, kann die Position bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit auch von einer Person übernommen werden, die nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt.
3. über eine Geschäftsstelle verfügt, die mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Telefon, Telefax, E-Mail, Internetzugang und Zugang zum Bundesliga-Extranet, ausgestattet ist;
4. sich verpflichtet, zu jedem Pflicht-Bundesspiel mindestens zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten;
5. versichert, dass seine Spieler ihm die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, gemäß § 6 Nr. 3 Lizenzordnung Spieler und § 3 des Musterarbeitsvertrages des Ligaverbandes übertragen, um die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen. Dieses Recht wird dem Ligaverband und dem DFB zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eingeräumt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Ebenso versichert der Bewerber, dass der Ligaverband zur satzungsgemäßen Nutzung der in §§ 12 bis 16 OVR näher bezeichneten Rechte berechtigt ist.
6. versichert, dass alle Spieler beim Ligaverband bzw. dem zuständigen Landesverband registriert sind und alle Lizenz- und Vertragsspieler über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Bewerber verfügen;
7. sich verpflichtet, jährlich zu Beginn des Spieljahres und bei Transfers während eines Spieljahres für die Restlaufzeit der Saison die Sporttauglichkeit sämtlicher auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Bewerber, vom beauftragten Arzt und vom Spieler gemeinsam zu unterzeichnen ist;
8. [bleibt frei];
9. einen schriftlichen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs vorlegt;

10. nachweist, dass mindestens der Spielführer oder dessen Stellvertreter sowie der Cheftrainer oder Assistententrainer an einer Schulung oder Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen in der aktuellen Spielzeit teilgenommen haben (B-Kriterium).
11. schriftlich erklärt, sich nach besten Kräften zu bemühen, mit Vertretern seiner organisierten Fanszene einen offenen, regelmäßigen und verbindlichen Dialog zu etablieren. Dieser beinhaltet den Austausch darüber, wie alle Beteiligten dafür Sorge tragen können, dass Grundregeln für die Ausübung einer positiven Fankultur innerhalb und außerhalb des Stadions gemeinsam entwickelt und eingehalten werden können.

Bewerber aus der 3. Liga müssen dem Ligaverband die Unterlagen und Nachweise bis zum 1. März, Bewerber aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorlegen.

In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der Ligaverband auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

## **§ 6**

### **Infrastrukturelle Kriterien**

Die Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien setzt Folgendes voraus:

1. Der Bewerber muss an seinem Sitz oder in dessen angrenzendem Umland im Bereich des DFB über ein Stadion verfügen, in dem die Spiele seiner Lizenzmannschaft ausgetragen werden können.

Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss der Stadionmietvertrag vorgelegt werden; liegt dieser bereits vor, ist eine Erklärung ausreichend, die die unveränderte Gültigkeit des Mietvertrages bestätigt. Die Gesellschaftsverhältnisse des Eigentümers und des Betreibers sind darzustellen. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass das gemeldete Stadion dem Bewerber an allen vom Ligaverband, vom DFB und von der UEFA angesetzten Spielterminen zur Verfügung steht.

Die DFL kann von einem Club nach vorheriger Anhörung die Benennung und den Nachweis eines Ausweichstadions verlangen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs aus sicherheitstechnischen, infrastrukturellen, medientechnischen, spieltechnischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Der Club hat in diesem Fall die notwendigen Vorkehrungen in Abstimmung mit den lokalen Behörden zu treffen.

Zusätzlich ist zu bestätigen, dass bei zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge im unverschlüsselten Fernsehen („FreeTV“) erfolgenden Übertragungen von Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, Spielen des Supercups und des DFB-Pokals ein werbefreies Stadion zur Verfügung gestellt wird, das nicht am Sitz des Bewerbers gelegen sein muss. Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss eine entsprechende Bestätigung des Eigentümers vorgelegt werden.

2. Das Stadion muss von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde genehmigt sein und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der jeweiligen Landesbauordnung und

der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung, sowie den baulichen, infrastrukturellen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen gemäß Anhang VI zur LO (Regelwerk für Stadien und Sicherheit) entsprechen.

Der Verein hat nachzuweisen – ggf. durch eine Sonderprüfung, falls in der für ihn geltenden Versammlungsstättenverordnung keine wiederkehrende Prüfung vorgesehen ist –, dass das Stadion entsprechend § 46 Abs. 3 der Muster-Versammlungsstättenverordnung von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft wurde. Die letzte von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung und das Prüfungsprotokoll sind im Lizenzierungsverfahren vorzulegen.

Der Verein hat jährlich das von ihm genutzte Stadion gemeinsam mit den Sicherheitsträgern zu überprüfen. Die Inhalte der Konformitätserklärung (Anlage 1 zum Regelwerk für Stadien und Sicherheit, Anhang VI zur LO) müssen vom Club und vom Stadionbetreiber unterzeichnet und von den zuständigen Sicherheitsträgern bestätigt werden. Das vom Stadionbetreiber zu unterzeichnende Sicherheitszertifikat sowie die bestätigte Konformitätserklärung sind dem Ligaverband im Lizenzierungsverfahren vorzulegen. Die Überprüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sämtliche nach einer Überprüfung vorgenommenen baulichen und infrastrukturellen Veränderungen des Stadions sind dem Ligaverband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verein ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Spielzeit Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers des Stadions, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und der Polizei zu führen und eine Niederschrift hierüber zu fertigen. Diese ist dem Ligaverband unverzüglich vorzulegen.

Darüber hinaus kann die Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des DFB das Stadion auf Grundlage der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen überprüfen und ihre Beurteilung dem Ligaverband mitteilen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Regelwerk für Stadien und Sicherheit (siehe auch Artikel 68 Regelwerk für Stadien und Sicherheit, Anhang VI zur LO).

3. Das Spielfeld des Stadions muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Es muss absolut eben sein, sich in gutem Zustand befinden und während der gesamten Spielzeit für die Wettbewerbe des Ligaverbandes, des DFB und der UEFA bespielbar sein.

Zur Sicherstellung der Spielflächenqualität findet das einheitliche Bewertungssystem mit Anleitungen für die regelmäßige Anwendung und Dokumentation ausgewählter Messparameter und Messverfahren („Qualitätssicherung für Stadionrasen - Arbeitsbuch für das Greenkeeping“) und die Bewertung des Spielfeldzustandes durch den Spielführer und Schiedsrichter Anwendung (Abs. 2: C-Kriterium).

Das Spielfeld des Stadions muss eine Rasenheizung haben.

Die Spielfeldabmessung muss 105 x 68 Meter betragen. Der Ligaverband kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Metern und 105 Metern, Breite zwischen 64 Metern und 68 Metern. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 125 x 85 Meter und muss mindestens 120 x 80 Meter messen.

4. Der Bewerber muss als Eigentümer oder als Nutzungsberechtigter über angemessene Trainingseinrichtungen verfügen, die der Lizenzmannschaft ganzjährig zur Verfügung stehen. Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss der Miet- oder Pachtvertrag vorgelegt werden. Die Anforderungen an das Trainingsgelände nach Nr. 3 a) des Anhangs V zur LO bleiben unberührt.
5. Stadien in der Bundesliga müssen über ein von der FIFA gemäß dem FIFA-Qualitätsprogramm für Torlinientechnologie lizenziertes Torlinientechnologie-System verfügen.

Der Bewerber muss sicherstellen, dass der seitens des Ligaverbandes ausgewählte Anbieter des Torlinientechnologie-Systems, dessen Subunternehmen oder dessen Angestellte Zugang zu dem jeweiligen Stadion erhalten, um das System zu installieren, zu warten, zu unterhalten, während der Spiele zu betreiben und abzubauen. Der Bewerber muss zudem sicherstellen, dass vom Ligaverband oder der DFL berechnigte Dritte für die Durchführung von Qualitätstests des Torlinientechnologie-Systems Zugang zu dem jeweiligen Stadion erhalten.

Der Vorstand des Ligaverbandes erlässt verbindliche Aus- und Durchführungsbestimmungen für Installation und Betrieb des Torlinientechnologie-Systems.

Bewerber aus der 3. Liga müssen dem Ligaverband die Unterlagen und Nachweise bis zum 1. März, Bewerber aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorlegen.

In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der Ligaverband Ausnahmegenehmigungen erteilen. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind zusammen mit den übrigen Unterlagen und Nachweisen zu den oben genannten Fristen einzureichen und müssen eine substantiierte Begründung enthalten.

## **§ 7**

### **Spielorganisatorische Anforderungen (B-Kriterium)**

Für die Erfüllung der spielorganisatorischen Anforderungen ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. die Anträge auf Genehmigung der Spielkleidung einschließlich der Herstellerwerbung und auf Genehmigung von Werbung für einen Sponsor auf der Spielkleidung stellt;
2. pro gemeldeter Spielkleidung eine komplette Spielkleidung (bestehend aus Hemd, Hose, Stutzen) eines Feldspielers und eines Torwarts vorlegt;

3. die Farbe der Haupt- und der Ersatzspielkleidung meldet;
4. achtzehn Dauer-Ehrenkarten und sieben Durchfahrtsscheine entweder jederzeit bereithält, z.B. für den Schiedsrichter-Beobachter und den Dopingarzt, oder auf spätestens drei Tage vor dem Spiel eingehende Anforderung zur Verfügung stellt: drei Ehrenkarten der besten Kategorie mit drei Durchfahrtsscheinen für den Ligaverband; fünf Ehrenkarten, davon zwei der besten Kategorie mit vier Durchfahrtsscheinen für den DFB; je fünf Ehrenkarten für den Regional- und Landesverband.

Die Voraussetzungen nach Ziffer 1 bis 3 sind bis zum 30. Juni zu erfüllen, die nach Ziffer 4 bis zum 15. Juli. Der Ligaverband kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewähren.

### **§ 7 a Medientechnische Kriterien**

Die Erfüllung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Medien gemäß den Medienrichtlinien (Anhang XI zur LO) ist von Bewerbern aus der 3. Liga bis zum 1. März, von Bewerbern aus den Lizenzligen bis zum 15. März nachzuweisen.

In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der Ligaverband auf Antrag Ausnahmen von den zwingenden Vorgaben der Medienrichtlinien gewähren.

### **Vor § 8 und § 8a Konzernstruktur und Berichtskreis**

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die §§ 8 und 8a der Lizenzierungsordnung.

1. Zur Überprüfung des Konsolidierungskreises des Bewerbers benötigt der Ligaverband nachfolgende Dokumente:
  - 1.1. Der Bewerber muss dem Ligaverband Informationen zur rechtlichen Konzernstruktur zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Ligaverband unterbreiten. Diese Informationen müssen in einer grafischen Darstellung vorgelegt und vom Management genehmigt werden. Der Ligaverband muss jederzeit über alle Änderungen an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die nach der Einreichung der grafischen Darstellung beim Ligaverband erfolgten.
  - 1.2. Dieses Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten:
    - a) den Bewerber und, sofern abweichend, das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands;



- b) alle Tochterunternehmen des Bewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands;
- c) alle assoziierten Unternehmen des Bewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands;
- d) alle direkten und indirekten beherrschenden Parteien des Bewerbers bis hinauf zur und einschließlich der obersten beherrschenden Partei;
- e) alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Bewerber verfügen oder aus anderen Gründen einen wesentlichen Einfluss auf ihn ausüben.

Der in Nr. 1.5 festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.

Bei Bedarf kann der Ligaverband den Bewerber auffordern, darüber hinausgehende Informationen einzureichen (z.B. Angaben zu Tochtergesellschaften und/oder assoziierten Gesellschaften des obersten beherrschenden Unternehmens und/oder des direkt beherrschenden Unternehmens).

1.3. Folgende Angaben müssen für alle in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen vorgelegt werden:

- a) Name der rechtlichen Einheit;
- b) Art der rechtlichen Einheit;
- c) Haupttätigkeit der rechtlichen Einheit;
- d) Beteiligungsquote in Prozent (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent).

Für alle Tochterunternehmen des Bewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:

- e) Aktienkapital;
- f) Summe Vermögenswerte;
- g) Gesamteinnahmen;
- h) Summe Eigenkapital.

Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen müssen entweder kombiniert bzw. konsolidiert werden, so als wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.

- 1.4. Der Bewerber bestimmt den Berichtskreis, d.h. das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) anzugeben sind und übermittelt diesen dem Ligaverband. Bei fehlendem Einverständnis hat der Ligaverband das Recht, anstelle des vom Bewerber bestimmten Berichtskreises einen anderen Berichtskreis festzulegen.
- 1.5. Im Berichtskreis enthalten sein müssen:
- a) der Bewerber und, sofern abweichend, das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands;
  - b) alle Tochterunternehmen des Bewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands;
  - c) alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den in Nr. 1.6 c) bis j) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
  - d) alle Unternehmen, unabhängig davon ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit den in Nr. 1.6 a) und b) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.
- 1.6. Fußballerische Tätigkeiten umfassen:
- a) Beschäftigung/Einstellung von Personal (gemäß § 8 Nr. 3) einschließlich der Bezahlung aller Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
  - b) Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihungen);
  - c) Eintrittskartenverkauf;
  - d) Sponsoring und Werbung;
  - e) Erträge mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung;
  - f) Merchandising und Hospitality;
  - g) Spielbetrieb (z.B. Administration, Aktivitäten an Spieltagen, Reisen, Scouting usw.);
  - h) Finanzierung (einschließlich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Bewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
  - i) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;

- j) Juniorenbereich.
- 1.7. Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:
- a) wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den in Nr. 1.6 definierten fußballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballclubs haben;
  - b) wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist (in analoger Anwendung von § 296 Abs. 2 HGB) und es keine der in Nr. 1.6 a) und b) definierten fußballerischen Tätigkeiten ausübt; oder
  - c) wenn alle fußballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind.
- 1.8. Der Bewerber muss eine Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person einreichen, die bestätigt:
- a) dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in Nr. 1.6 angegebenen fußballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben; und
  - b) ob ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf Nr. 1.7.
- 1.9. Die rechtliche Gesamtstruktur des Bewerbers ist gemäß Nr. 1.1. bis Nr. 1.8. darzustellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind dem Ligaverband bis spätestens zum 31.10.t-1 vorzulegen.
- 1.10 Eine vom Ligaverband erteilte Lizenz berechtigt nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, falls in den zwölf Monaten vor der lizenzierten UEFA-Spielzeit ein Insolvenzantrag gestellt und rechtskräftig eine Sicherungsmaßnahme durch das Insolvenzgericht angeordnet oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 1.11 Sofern die Bewerber/Lizenznehmer nach Maßgabe der geltenden Statuten und Reglemente der UEFA, insbesondere der jeweiligen UEFA-Klubwettbewerbs-Reglemente und dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2015) (nachfolgend UEFA-Reglement) zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben von den zuständigen Entscheidungsorganen der UEFA zugelassen werden, findet für die UEFA-Klubwettbewerbe das Klub-Monitoring-Verfahren gemäß UEFA-Reglement Anwendung.
- 1.12 Falls ein Lizenznehmer an einem UEFA Klubwettbewerb teilnimmt, muss er dem Ligaverband bis zu dem von der DFL kommunizierten Datum, welches sich an den

entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, die folgenden Unterlagen vorlegen:

- a) Keine Überfälligen Verbindlichkeiten zum 30.06.t und ggf. zum 30.09.t gemäß den Anforderungen aus § 8 Nr. 2, 3 und Nr. 4 LO;
- b) Spielerverzeichnis für den im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschluss zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1
- c) Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen Anhang VI des UEFA-Reglements;
- d) Übersicht der Transaktionen mit verbundenen Parteien gemäß Anhang X Buchstabe E des UEFA-Reglements;
- e) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter b) bis d) genannten Unterlagen, gemäß den Bestimmungen von Anhang VIIb, Teil 2.

**§ 8**  
**Finanzielle Kriterien I**  
**(Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit)**

1. Vor einer Spielzeit muss ein Bewerber seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen.
- 1.1 Ein Bewerber, dessen Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht muss dem Ligaverband folgende Unterlagen einreichen:
  - a) Konzernbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr),
  - b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr (01.01.t-1 bis 31.12.t-1),
  - c) Konzernanhang unter Einbeziehung der Ligaverband-Formblätter gemäß Anhang VII zur LO,
  - d) Konzernlagebericht,
  - e) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01.t bis 30.06.t) und für die kommende Spielzeit (01.07.t bis 30.06.t+1) mit Istzahlen für das abgelaufene Spieljahr (01.07.t-2 bis 30.06.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (01.07.t-1 bis 31.12.t-1),
  - f) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis e) genannten Unterlagen.

Die rechtliche Konzernstruktur ergibt sich aus Vor § 8 und § 8a. Sofern ein Bewerber keinen Konzern gemäß Vor § 8 und § 8a bildet, hat er die Unterlagen für seinen Einzelabschluss einzureichen.

Wird der Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Punkte a) bis e) versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Konzernabschluss vor und der Bewerber nimmt am Lizenzierungsverfahren nicht teil.

Wird der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es dem Ligaverband zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann.

Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VII zur LO.

Der Bewerber hat dem Ligaverband einen Wirtschaftsprüfer bis zum 31.10.t-1 vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung des Ligaverbandes zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

Bei fehlendem Einvernehmen hat der Ligaverband das Recht, anstelle des vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

1.2 Ein Bewerber, dessen Geschäftsjahr dem Spieljahr entspricht, muss dem Ligaverband folgende Unterlagen einreichen:

- a) Konzernbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr),
- b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (01.07.t-1 bis 31.12.t-1),
- c) Konzernanhang unter Einbeziehung der Ligaverband-Formblätter gemäß Anhang VII zur LO
- d) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01.t bis 30.06.t) und für die kommende Spielzeit (01.07.t bis 30.06.t+1) mit den Istzahlen für das abgelaufene Spieljahr (01.07.t-2 bis 30.06.t-1) und für die erste Hälfte des abgelaufenen Spieljahres (01.07.t-1 bis 31.12.t-1),
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Die rechtliche Konzernstruktur ergibt sich aus Vor § 8 und § 8a. Sofern ein Bewerber keinen Konzern gemäß Vor § 8 und § 8a bildet, hat er die Unterlagen für seinen Zwischen-Einzelabschluss einzureichen.

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte a) bis d) die Aussage getroffen, dass der Zwischenkonzernabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Zwischenkonzernabschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor und der Bewerber nimmt am Lizenzierungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es dem Ligaverband zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Konzerns bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Konzerns beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Anhang VII zur LO.

Der Bewerber hat dem Ligaverband einen Wirtschaftsprüfer bis zum 31.10.t-1 vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung des Ligaverbandes zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

Bei fehlendem Einvernehmen hat der Ligaverband das Recht, anstelle des vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

## 2. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballclubs

Verbindlichkeiten werden nach Maßgabe des Anhang IX zur LO als überfällig angesehen.

- 2.1. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Fußballclubs aus vor dem 31. Dezember t-1 erfolgten Spielertransfers bestanden haben. Die Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VIIb zur LO.
- 2.2. Verbindlichkeiten sind anderen Fußballclubs geschuldete Beträge, die aus den Spielertransfers entstehen, einschließlich Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, sowie Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden.
- 2.3. Der Bewerber hat eine gesonderte Übersicht über die Spielertransfers zu erstellen und dem Ligaverband vorzulegen. Die Übersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Spielerausleihungen kam.
- 2.4. Der Bewerber hat darin folgende Angaben zu machen:
  - a) sämtliche in den 12 Monaten bis zum 31. Dezember t-1 erfolgten neuen Spielerregistrierungen (einschließlich Leihverträge), unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember t-1 zu begleichen war;
  - b) sämtliche Transfers, bei denen ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember t-1 zu begleichen war, unabhängig davon, ob diese in den 12 Monaten bis zum 31. Dezember t-1 oder früher erfolgt sind; und
  - c) sämtliche Transfers, bei denen noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist.

- 2.5. Die Übersicht über die Spielertransfers muss (für jeden Spielertransfer, einschließlich Leihverträge) mindestens folgende Informationen enthalten:
- a) Spieler (identifiziert durch Name oder Nummer);
  - b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
  - c) Name des Fußballclubs, auf den die Spielerregistrierung vorher ausgestellt war;
  - d) bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde;
  - e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
  - f) bereits beglichener Betrag mit Zahlungsdatum;
  - g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 31. Dezember t-1, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
  - h) ausstehende Zahlungen per 31. März t (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember t-1), einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen;
  - i) bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 31. Dezember t-1 noch nicht bilanziert wurden; und
  - j) Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.
- 2.6. Der Bewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über die Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ im Jahresabschluss (sofern vorhanden) oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.
- 2.7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersicht über die Spielertransfers ist von dem Bewerber rechtsverbindlich schriftlich zu bestätigen.
- 2.8. Bestehen überfällige Verbindlichkeiten zum 31.03. und werden diese erst bis spätestens zu einem durch eine Bedingung festgelegten Termin erfüllt, berechtigt die vom Ligaverband erteilte Lizenz nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben.
3. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern
- Verbindlichkeiten werden nach Maßgabe des Anhang IX zur LO als überfällig angesehen.



- 3.1. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen bestanden haben, die vor dem 31. Dezember t-1 entstanden sind. Die Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VIIb zur LO.
- 3.2. Verbindlichkeiten sind alle Formen von den Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen geschuldeten Vergütungen wie Löhne, Gehälter, Zahlungen für Bildrechte, Boni und sonstige Leistungen. Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr beim Bewerber beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.
- 3.3. Der Begriff „Arbeitnehmer“ bezieht sich auf folgende Personen:
  - a) alle Berufsfußballer gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern; und
  - b) Administrativer Geschäftsführer, Verantwortlicher im Finanzbereich, Medienverantwortlicher, Arzt, Physiotherapeut, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter, Cheftrainer der ersten Mannschaft, Assistententrainer der ersten Mannschaft, Leiter und Trainer der Jugend-Leistungszentren.
- 3.4. Der Bewerber hat ein Arbeitnehmerverzeichnis zu erstellen und dem Ligaverband einzureichen, das die folgenden Angaben enthält:
  - a) alle Arbeitnehmer, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Jahres bis zum 31. Dezember t-1 beschäftigt waren, d.h. nicht nur diejenigen, die am 31. Dezember t-1 noch beschäftigt waren;
  - b) alle Arbeitnehmer, bei denen ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember t-1 zu begleichen ist, unabhängig davon, ob sie während des Jahres bis zum 31. Dezember t-1 angestellt waren; und
  - c) alle Arbeitnehmer, in Bezug auf die noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist.
- 3.5. Zu jedem Arbeitnehmer sind mindestens folgende Informationen anzugeben:
  - a) Name;
  - b) Position/Funktion;
  - c) Einstellungsdatum;

- d) gegebenenfalls Austrittsdatum;
  - e) ausstehender Saldo, zahlbar bis 31. Dezember t-1, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
  - f) ausstehende Zahlungen per 31. März t (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember t-1), einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen und sachdienlichen Belegen; und
  - g) Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.
- 3.6. Der Bewerber hat die Gesamtschuld aus dem Arbeitnehmerverzeichnis mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern“ im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.
- 3.7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Arbeitnehmerverzeichnisses ist von dem Bewerber rechtsverbindlich schriftlich zu bestätigen.
- 3.8. Bestehen überfällige Verbindlichkeiten zum 31.03. und werden diese erst bis spätestens zu einem durch eine Bedingung festgelegten Termin erfüllt, berechtigt die vom Ligaverband erteilte Lizenz nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben.
4. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden
- 4.1. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang IX) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen betreffend seine Arbeitnehmer bestanden haben, die vor dem 31. Dezember t-1 entstanden sind.
- 4.2. Der Bewerber muss dem Abschlussprüfer und/oder dem Ligaverband eine Übersicht über Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden einreichen, die die folgenden Angaben enthält:
- a) den zum 31. Dezember t-1 (gegebenenfalls) an die zuständige Sozialversicherung bzw. Steuerbehörde zu bezahlenden Betrag;
  - b) alle anhängigen Klagen oder Verfahren.
- 4.3. Zu jeder Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:
- a) Name des Gläubigers;

- b) Verbindlichkeiten per 31. Dezember t-1, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
  - c) ausstehende Zahlungen per 31. März t (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember t-1), einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten mit erläuternden Bemerkungen und sachdienlichen Belegen; und
  - d) Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder Verfahren anhängig ist.
- 4.4. Der Bewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden“ im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.
- 4.5. Die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Bewerbers nachzuweisen.
- 4.6. Bestehen überfällige Verbindlichkeiten zum 31.03. und werden diese erst bis spätestens zu einem durch eine Bedingung festgelegten Termin erfüllt, berechtigt die vom Ligaverband erteilte Lizenz nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben.
5. Schriftliche Erklärungen vor der Entscheidung des Ligaverbandes
- Innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn des Zeitraums, in der die Lizenzentscheidung von der ersten Instanz getroffen wird, hat der Bewerber eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung beim Ligaverband vorzulegen, in der er Folgendes bestätigt:
- a) dass alle dem Ligaverband eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind;
  - b) ob eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Lizenzierungskriterien erfolgt ist;
  - c) ob seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des vorhergehenden prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses (sofern vorhanden) Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers auswirken können. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis oder die jeweilige Bedingung in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Außerdem enthalten sein muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist.

- d) ob der Bewerber (oder das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands, das in einer Vertragsbeziehung mit dem Bewerber steht) oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Bewerbers gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen in den zwölf Monaten vor der lizenzierten Spielzeit Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat (einschließlich freiwilliger oder angeordneter Insolvenzverfahren).

## 6. Weitere Erklärungen

Außerdem hat der Bewerber

- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er sich verpflichtet, auf Verlangen des Ligaverbandes im Lizenzierungsverfahren wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebes, sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind, einzureichen;
- b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, sich an der Stellung des Sicherungsfonds nach Maßgabe der Richtlinie zum Sicherungsfonds (Anhang VIII zur LO) zu beteiligen;
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, mit der der Bewerber vom Ligaverband beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFL den Bewerber unverzüglich;
- d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit ihm in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber vom Ligaverband beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFL den Bewerber unverzüglich;
- e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Ligaverband entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFL den Bewerber unverzüglich;
- f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat;

- g) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, mit der der Bewerber versichert, dass die in § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
  - h) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen;
  - i) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, die DFL unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Lizenzierungsunterlagen und nach Lizenzerteilung. Die DFL kann verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen von dem Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.
7. Zur Überprüfung, ob eine Kapitalauflage gemäß Anhang IX Absatz 4 zur LO i.V.m. § 11 festzulegen ist, hat der Bewerber folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Einzelabschluss des Bewerbers zum 31.12.t-1 (inklusive Prüfungsbericht, soweit vorhanden);
  - b) Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals gemäß Anhang IX Absatz 4 LO;
  - c) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die zutreffende Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals.
8. Sofern keine andere Frist angegeben ist, müssen die Unterlagen des Bewerbers dem Ligaverband bis spätestens zu folgenden Terminen (Ausschlussfrist) zugegangen sein:
- a) Bewerber aus der 3. Liga: 01. März, 15.30 Uhr
  - b) Bewerber aus den Lizenzligen: 15. März, 15.30 Uhr.

Werden die Bewerbungsunterlagen gemäß Nr. 1.1 bzw. 1.2. innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht oder unvollständig vorgelegt, nimmt der Bewerber am Lizenzierungsverfahren nicht teil. Die Entscheidung über die Einhaltung der Ausschlussfrist und die Vollständigkeit der Unterlagen trifft die DFL.

Für Kapitalgesellschaften gelten die Termine im Falle einer Einräumung des Antragsrechts auf eine Lizenz gemäß § 9 Nr. 1 a) entsprechend. Auf die während der laufenden Spielzeit erfolgende Übernahme der Lizenz selbst gemäß § 9 Nr. 1 b) finden sie keine Anwendung.

9. Zusätzlich müssen die Bewerber aus der Bundesliga bis zum 01. April t, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist) die Unterlagen gemäß § 8 Nr. 1.1. e) und f) bzw. gemäß § 8 Nr. 1.2. d) und e) auch für die 2. Bundesliga vorlegen.

Bewerber aus der 2. Bundesliga müssen bis zum 01. April t, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist) die Unterlagen gemäß § 8 Nr. 1.1. e) und f) bzw. gemäß § 8 Nr. 1.2. d) und e) auch für die Bundesliga vorlegen. Werden diese Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht oder unvollständig vorgelegt, nimmt der Bewerber am Lizenzierungsverfahren für die betreffende Spielklasse nicht teil. Die Entscheidung über die Einhaltung der Ausschlussfrist und die Vollständigkeit der Unterlagen trifft die DFL. Nr. 8 letzter Absatz findet Anwendung.

10. Kapitalgesellschaften müssen zum Zeitpunkt der erstmaligen Lizenzerteilung zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass das gezeichnete Kapital (§ 272 Abs. 1 HGB) mindestens € 2.500.000 beträgt. Für Aufsteiger in die 2. Bundesliga kann der Ligaverband Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Bei der erstmaligen Lizenzerteilung an eine Kapitalgesellschaft gemäß § 9 kann der Ligaverband abweichend von Nr. 1 die Vorlage anderer oder weiterer Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Lizenzvereins fordern.

**§ 8a**  
**Finanzielle Kriterien II**  
**(Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit)**

1. Während einer Spielzeit muss ein Lizenznehmer seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestätigen.
- 1.1. Zur Bestätigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit muss jeder Lizenznehmer, dessen Geschäftsjahr dem Spieljahr entspricht, dem Ligaverband folgende Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober t (t = aktuelles Jahr) einreichen:
  - a) Konzernbilanz zum 30.06.t,
  - b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (01.07.t-1 bis 30.06.t),
  - c) Konzernanhang unter Einbeziehung der Ligaverband-Formblätter gemäß Anhang VIIa zur LO,
  - d) Konzernlagebericht,
  - e) Aktualisierte Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der laufenden Spielzeit, aufgeteilt in Halbjahre (01.07.t bis 31.12.t sowie 01.01.t+1 bis 30.06.t+1),
  - f) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis e) genannten Unterlagen.

Die rechtliche Konzernstruktur ergibt sich aus Vor §8 und §8a. Sofern ein Bewerber keinen Konzern gemäß Vor § 8 und § 8a bildet, hat er die Unterlagen für seinen Einzelabschluss einzureichen.

Wird der Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Punkte a) bis e) versagt oder eingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es dem Ligaverband zu würdigen, inwieweit die Versagung oder Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Auflage beseitigt werden kann.

Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation versagt oder eingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, kann eine Auflage festgelegt werden, deren Erfüllung die Versagung, Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt. Die Regelungen des Anhangs XII zur LO bleiben unberührt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VIIa, Abschnitt A zur LO.

Der Lizenznehmer beauftragt selbst einen Wirtschaftsprüfer, welcher die Prüfung der vom Lizenznehmer vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

- 1.2. Zur Bestätigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit muss jeder Lizenznehmer, dessen Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, dem Ligaverband folgende Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober t einreichen:
- a) Konzernbilanz zum 30.06.t,
  - b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Halbjahr (01.01.t bis 30.06.t),
  - c) Konzernanhang unter Einbeziehung der Ligaverband-Formblätter gemäß Anhang VIIa zur LO,
  - d) Aktualisierte Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Spieljahres, aufgeteilt in Halbjahre (01.07.t bis 31.12.t sowie 01.01.t+1 bis 30.06.t+1) mit den Istzahlen für das abgelaufene Spieljahr (01.07.t-1 bis 30.06.t),
  - e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Die rechtliche Konzernstruktur ergibt sich aus Vor §8 und §8a. Sofern ein Bewerber keinen Konzern gemäß Vor § 8 und § 8a bildet, hat er die Unterlagen für seinen Einzelabschluss einzureichen.

Werden in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte a) bis d) Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es dem Ligaverband zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Auflage beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Konzerns bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Auflage festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Konzerns beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Anhang VIIa zur LO.

Der Lizenznehmer beauftragt selbst einen Wirtschaftsprüfer, welcher die prüferische Durchsicht der vom Lizenznehmer vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

2. Der Lizenznehmer hat bis zum Stichtag 31.10.t rechtsverbindlich schriftlich zu erklären, dass die bis zum 30.09.t fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballclubs entsprechend § 8 Nr. 2, Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern entsprechend § 8 Nr. 3 sowie Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden entsprechend § 8 Nr. 4 erfüllt sind.



3. Für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit finden die Bestimmungen des Anhang IX zur LO entsprechende Anwendung.
4. Der Ligaverband kann dem Lizenznehmer nach Abschluss der Überprüfung Auflagen erteilen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der laufenden Spielzeit und damit die Finanzierung des Spielbetriebes sicherzustellen.

Im Fall einer Liquiditätsunterdeckung kann der Ligaverband insbesondere auch eine Auflage erteilen, dass der Lizenznehmer innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zur Schließung der Liquiditätslücke vorlegen oder eine Liquiditätsreserve im Sinne des Anhang IX zur LO stellen muss.

5. Der Ligaverband kann auch die Auflage erteilen, dass vor einer Verpflichtung eines Spielers in der Wechsellperiode II die schriftliche Zustimmung der DFL einzuholen ist. Die Zustimmung zu der Untervertragnahme des Spielers wird erteilt, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass in der laufenden Spielzeit die Erfüllung sämtlicher mit der Untervertragnahme des Spielers verbundenen finanziellen Verpflichtungen unter Sicherung des Spielbetriebes gewährleistet ist.
6. Verstöße gegen die Verpflichtungen des Lizenznehmers sowie die Nichterfüllung von Auflagen können mit einer Vertragsstrafe nach dem zwischen Ligaverband und Lizenznehmer geschlossenen Lizenzvertrag geahndet werden. Unter Beachtung der im Lizenzvertrag vereinbarten Vertragsstrafen richtet sich die Höhe der Vertragsstrafe nach Anhang XII zur LO.

## **§ 9**

### **Erstmaliger Lizenzwerb einer Kapitalgesellschaft**

1. Ein Verein, der an einer Kapitalgesellschaft gemäß § 8 Nr. 2 Satzung Ligaverband beteiligt ist, kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ligaverbandes
  - a) zu Beginn des Lizenzierungsverfahrens der Kapitalgesellschaft, die zumindest als Vorgesellschaft bestehen muss, das Antragsrecht für eine Lizenz einräumen. Das Antragsrecht des Vereins bleibt bestehen. Der Antrag des Vereins ist in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung zu stellen, dass der Kapitalgesellschaft die Lizenz erteilt wird;
  - oder
  - b) mit der Kapitalgesellschaft vereinbaren, dass diese die Lizenz für die laufende Spielzeit beantragt und der Verein im Falle der Lizenzerteilung an die Kapitalgesellschaft auf die ihm erteilte Lizenz zu Gunsten der Kapitalgesellschaft verzichtet. Die Kapitalgesellschaft kann die Lizenz nur dann übernehmen, wenn sie zuvor das Lizenzierungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Ligaverband einzustehen.

2. Der gleichzeitige Besitz der Lizenz durch den Verein und die Kapitalgesellschaft ist, sei es auch in unterschiedlichen Spielklassen, nicht möglich.  
Vor der Beschlussfassung durch das zuständige Vereinsorgan über einen Lizenzerwerb einer von dem Verein gemäß § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverband beherrschten Kapitalgesellschaft nach Nr. 1 hat der Verein den Ligaverband durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Ligaverbandes hat innerhalb von drei Wochen ab Eingang der Unterlagen beim Ligaverband zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit.

Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Kapitalgesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

3. Verein und Kapitalgesellschaft können das Antragsrecht für eine Lizenz für die folgende Spielzeit einvernehmlich wieder dem Verein einräumen, wenn die Kapitalgesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und der Ligaverband zustimmt.

## **§ 10**

### **Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz**

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung
- a) mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist,
  - b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga,
  - c) wenn der Mutterverein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit, aus welchen Gründen auch immer, verliert. Eine bereits erteilte Lizenz für die Kapitalgesellschaft erlischt mit dem Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist. Ebenso erlischt ihr Antragsrecht für eine neue Lizenz. Eine neue Lizenz wird nicht erteilt.

In den Fällen einer Fusion durch Neubildung oder Aufnahme behält die Kapitalgesellschaft ihr Antragsrecht, wenn der Mutterverein das Recht zur Teilnahme an der Spielklasse nicht verlieren würde. Voraussetzung ist jedoch, dass der neue Verein an der Kapitalgesellschaft weiterhin im Sinne des § 8 Nr. 2 Satzung Ligaverband beteiligt ist.

2. Die Lizenz kann entzogen oder verweigert werden, wenn
- a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
  - b) der Lizenznehmer seine Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat;

- c) der Bewerber/Lizenznehmer seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
- d) bei Bewerbern/Lizenznehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des Ligaverbandes getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
- e) ein Bewerber/Lizenznehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Bewerbern/Lizenznehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Lizenznehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Lizenznehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Lizenznehmers gegen die Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§ 8 Nr. 6 Satzung Ligaverband) verstößt, der Bewerber/Lizenznehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert, und der Bewerber/Lizenznehmer trotz Aufforderung durch den Ligaverband innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens gilt bis zum Abschluss des Lizenzierungsverfahrens durch die Lizenzerteilung § 11 Nr. 2, ansonsten § 11 Nr. 4 in entsprechender Anwendung. Die DFL informiert die für die Clublizenzierung zuständige Abteilung der UEFA, falls ein für einen UEFA-Clubwettbewerb qualifizierter Club von einem Lizenzentzug oder einer Lizenzverweigerung betroffen ist.

Ist die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Lizenznehmer erst am Ende des Spieljahres aus der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga aus. Über den Ausschluss des Lizenznehmers von den betreffenden laufenden UEFA-Clubwettbewerben entscheiden die UEFA-Rechtspflegeorgane.

Wird einer Kapitalgesellschaft die Lizenz entzogen, fällt diese nicht an den Mutterverein zurück. Der Mutterverein erhält auch kein Antragsrecht für eine Lizenz für die folgende Spielzeit, es sei denn, er hat sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft für den Aufstieg in die 2. Bundesliga qualifiziert.

3. Die Lizenz kann im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgegeben werden.

## **§ 11 Zuständigkeit und Verfahren**

1. Die DFL entscheidet über die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung der Lizenzierungsunterlagen, die Erfüllung der sportlichen, rechtlichen, personellen und administrativen, infrastrukturellen, medientechnischen sowie der finanziellen Kriterien und der spielorganisatorischen Anforderungen. Die Prüfung der infrastrukturellen Kriterien kann durch die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit erfolgen, welche der DFL im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens ihre Beurteilung unterbreitet.

Sämtliche Entscheidungen der DFL im Lizenzierungsverfahren werden durch ein Gremium („erste Instanz“), das aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht, getroffen. Mitglieder der ersten Instanz sind die/der Geschäftsführer der DFL und vom Aufsichtsrat der DFL berufene weitere Personen, die Mitglied der Geschäftsleitung der DFL oder der Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft der DFL sein sollen und über die erforderliche Sachkunde und Berufserfahrung im Lizenzierungsverfahren verfügen müssen. Die Geschäftsführung der DFL hat das Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder der ersten Instanz.

Die Beschlussfähigkeit der ersten Instanz ist gegeben, wenn wenigstens drei Personen, unter ihnen der Vorsitzende der Geschäftsführung, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Sämtliche an der Entscheidung mitwirkenden Personen dürfen weder einem Rechtsorgan des DFB noch einem Ständigen Schiedsgericht angehören und dürfen im Lizenzierungsverfahren keine Organe des Ligaverbandes beraten.

2. Entscheidungen der DFL ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Eine Entscheidung kann nur vom jeweiligen Bewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden.

Der betroffene Bewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der ersten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der betroffene Bewerber innerhalb fünf Tagen nach Zustellung der zweiten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Lizenzierungsausschuss einzulegen, der nach Anhörung des Bewerbers und der DFL

endgültig entscheidet. Der Lizenzierungsausschuss entscheidet über den gesamten Sachverhalt und ist dabei an die Beurteilung durch die DFL nicht gebunden. Die Entscheidung kann daher auch zum Nachteil des betroffenen Bewerbers geändert werden. Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden.

3. Der Lizenzierungsausschuss ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen. Bedingungen müssen innerhalb einer gesetzten Ausschlussfrist erfüllt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Bedingungserfüllung ausgeschlossen. Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses sind endgültig.
4. Die DFL entscheidet über die Erfüllung von Auflagen und ist berechtigt, bei Nichterfüllung von Auflagen eine Vertragsstrafe gemäß des Vertrages zwischen Lizenznehmer und Ligaverband festzusetzen.

Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Lizenznehmers kann nur von diesem selbst, nicht aber von anderen Lizenznehmern angefochten werden. Der betroffene Lizenznehmer kann innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der betroffene Lizenznehmer innerhalb fünf Tagen nach Zustellung der zweiten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Vorstand des Ligaverbandes einzulegen, der nach Anhörung des Bewerbers und der DFL endgültig entscheidet. Entscheidungen des Vorstandes des Ligaverbandes ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden.

5. Beantragt ein Lizenznehmer selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen Lizenznehmer im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden dem Lizenznehmer mit Stellung des eigenen Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts neun Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt. Beantragt der Lizenznehmer selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung von neun

Gewinnpunkten mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der Vorstand des Ligaverbandes. Sie ist endgültig. Der Vorstand kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Lizenznehmers zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

6. Mitarbeiter und Mitglieder von Organen des Ligaverbandes und der DFL sowie beauftragte Dritte, die ein direktes Interesse am Ausgang eines Verfahrens haben oder bei denen Interessenkonflikte bestehen, dürfen weder in dem Verfahren noch an der Entscheidung mitwirken. Ein Interessenkonflikt wird vermutet, wenn ein Mitarbeiter oder Mitglied oder dessen Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) Mitglied, Anteilsinhaber, Geschäftspartner, Sponsor oder Berater des Bewerbers ist bzw. sind.
7. Ein Wirtschaftsprüfer sowie ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt – beide für das jeweilige Lizenzierungsverfahren vom Vorstand des Ligaverbandes berufen – beraten im laufenden Verfahren die DFL und den Lizenzierungsausschuss.

Zur fachgerechten Durchführung des Lizenzierungsverfahrens beschäftigt die DFL mindestens einen Finanzexperten, der über einen anerkannten Abschluss im Bereich Rechnungswesen oder Wirtschaftsprüfung oder über mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich verfügt.

8. Der Ligaverband und die DFL gewährleisten, dass alle während des Lizenzierungsverfahrens vom Bewerber erhaltenen Informationen streng vertraulich behandelt und weder direkt noch indirekt Dritten offen gelegt werden, es sei denn, eine Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung erforderlich. Sämtliche am Lizenzierungsverfahren Beteiligten, auch von der DFL bzw. vom Ligaverband beauftragte Dritte, unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung.

## **§ 12 Fristen**

1. Die in der Lizenzierungsordnung und in erteilten Bedingungen genannten Ausschlussfristen sind nur gewahrt, wenn die geforderten Dokumente vor Ablauf der Frist bei der DFL eingehen. Dies gilt auch für die beim Vorstand des Ligaverbandes bzw. beim Lizenzierungsausschuss einzulegenden Beschwerden. Die Übermittlung per Telekopie ist ausreichend. Die Originale sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.  
Alle sonstigen in der Lizenzierungsordnung genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.

2. Sofern für die Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist eine Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto der DFL zu stellen ist, ist die Frist nur gewahrt, wenn vor Ablauf der Frist die Gutschrift auf dem Konto erfolgt ist.

### **§ 13** **In-Kraft-Treten**

Die vorstehende geänderte Fassung der Lizenzierungsordnung mit den Anhängen zur Lizenzierungsordnung tritt am 3. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Lizenzierungsordnung und der Anhänge außer Kraft.